

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 12. August 1961	Nr. 50
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 61	Verordnung* über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	323
13. 7. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	324
29. 6. 61	Anordnung über die Arbeit der Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks	325
	Berichtigungen	327
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	328
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	329/330

Verordnung* über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Vom 13. Juli 1961

Zur Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer betragen 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte für das Kalenderjahr. Der Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Mitglied und der Produktionsgenossenschaft zu tragen.

(2) Für Vollrentner betragen die Beiträge zur Sozialversicherung 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte für das Kalenderjahr. Die Beiträge für Vollrentner trägt die Produktionsgenossenschaft allein.

(3) Der Teil der Jahreseinkünfte, der den Betrag von 7200,— DM übersteigt, ist beitragsfrei.

(4) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 96,— DM, für Vollrentner mindestens 48,— DM.

* Der im GBl. II S. 303 veröffentlichte Abdruck der Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird durch vorliegende Veröffentlichung ersetzt.

§ 2

Die Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind für alle Mitglieder von der Produktionsgenossenschaft der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zu überweisen. Die Produktionsgenossenschaft ist für die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge ihrer Mitglieder verantwortlich.

§ 3

Für die Berechnung der Geldleistungen der Sozialversicherung (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

§ 4

Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513) haben mit Ausnahme der §§ 2 und 4 auch weiterhin für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Gültigkeit.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie der Staatlichen Plankommission.